

Vorsorgereglement

gültig ab 01. Januar 2021

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.	Zweck.....	4
2.	Inhalt des Reglements.....	4
3.	Alter	4
4.	Rücktrittsalter	4
5.	Jährliche AHV-Altersrente	4
6.	Versicherungspflicht.....	4
7.	Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	5
8.	Beginn der Versicherung.....	5
9.	Gesundheitliche Vorbehalte.....	5
10.	Ende der Versicherung	6
11.	Auskunftspflicht.....	8
12.	Information der Versicherten	8
13.	Eingetragene Partnerschaft	9
II.	LOHNBEGRIFFE	10
14.	Jahreslohn	10
15.	Versicherter Lohn	10
16.	Besonderheiten	10
III.	VORSORGELEISTUNGEN	12
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
17.	Leistungsübersicht.....	12
18.	Altersguthaben.....	12
B.	ALTERSLEISTUNGEN	13
19.	Altersrenten	13
20.	Pensionierten-Kinderrenten.....	14
C.	INVALIDITÄTSLEISTUNGEN.....	14
21.	Invalidenrenten	14
22.	Invaliden-Kinderrenten.....	15
23.	Beitragsbefreiung	15
D.	TODESFALLELEISTUNGEN.....	15
24.	Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung	15
25.	Lebenspartnerrenten.....	16
26.	Waisenrenten.....	16
27.	Todesfallkapitalien	17
E.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	18
28.	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen.....	18
29.	Auszahlung der Renten.....	19
30.	Kapitalabfindungen	19
31.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	20
32.	Datenschutzbestimmungen	20
IV.	EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER.....	21
33.	Übertrag einer Freizügigkeitsleistung	21
V.	BEITRÄGE.....	22
34.	Beitragspflicht	22

35. Art und Höhe der Beiträge	22
VI. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES.....	24
36. Freizügigkeitsleistung: Anspruch	24
37. Freizügigkeitsleistung: Höhe	24
38. Freizügigkeitsleistung: Abrechnung.....	24
39. Erhaltung des Vorsorgeschutzes	24
40. Barauszahlung	24
41. Nachdeckung	25
VII. MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG	26
42. Unterdeckung	26
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	28
43. Übergangsbestimmungen	28
44. Erfüllungsort	28
45. Gerichtsstand.....	28
46. Verjährung	28
47. Teilliquidation.....	28
48. Lücken im Reglement.....	28
49. Anpassung des Reglements.....	28
50. Inkrafttreten	29
Verzeichnis der Anhänge zum Vorsorgereglement	29
ANHANG 1	30
ANHANG 2 Vorsorgeplan	(separates Dokument)
ANHANG 3 Übergangsbestimmungen	(separates Dokument)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck

- 1.1. Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (betriebliche Vorsorge) für die in Art. 1 SBPVG aufgeführten Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen. Die Stiftung erbringt unter Einhaltung der Vorschriften des BPVG und des SBPVG die gesetzlichen Mindestleistungen sowie die gemäss diesem Reglement vorgesehenen weitergehenden Leistungen.

2. Inhalt des Reglements

- 2.1. Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgebern und Stiftung.
- 2.2. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.
- 2.3. Die Stiftung erbringt ihre Altersleistungen nach dem Beitragsprimat und die Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat.

3. Alter

- 3.1. Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4. Rücktrittsalter

- 4.1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter gemäss AHVG; es ist im Anhang 2 definiert.

5. Jährliche AHV-Altersrente

- 5.1. Unter dem Begriff "Jährliche AHV-Altersrente" wird nachfolgend das 12-fache der monatlichen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) verstanden.

6. Versicherungspflicht

- 6.1. In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom jeweiligen angeschlossenen Arbeitgeber einen Jahreslohn erhalten, der wenigstens drei Viertel der minimalen jährlichen AHV-Altersrente erreicht.
- 6.2. Lernende können zu einem fiktiven Einkommen für Leistungen bei Invalidität versichert werden. Einzelheiten sind im Anhang 2 geregelt.
- 6.3. Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende wird nachfolgend Versicherter genannt.

7. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

7.1. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag werden nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme für die Versicherung der Altersleistung im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (Wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats für Altersleistungen versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses für Altersleistungen versichert.);
- Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 2/3 invalid sind.
- Arbeitnehmende, die nach liechtensteinischem AHV-Gesetz nicht beitragspflichtig sind.

7.2. Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmenden werden zudem nicht in die Stiftung aufgenommen:

- Arbeitnehmende, die bereits für eine andere Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die nicht dauernd in Liechtenstein tätig sind und für die im Ausland ein genügender Versicherungsschutz besteht.

8. Beginn der Versicherung

- 8.1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 6 erfüllt sind.
- 8.2. Der Versicherte ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung von der liechtensteinischen oder schweizerischen Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers bzw. von einem für Vorsorgezwecke gesperrten Konto / Freizügigkeitspolice beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung übertragen zu lassen.
- 8.3. Beim Eintritt oder später besteht das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Anhang 2 aufgeführt und kann sowohl vom Versicherten als auch vom Arbeitgeber erbracht werden.
- 8.4. Steigt der Jahreslohn z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht.

9. Gesundheitliche Vorbehalte

- 9.1. Die Stiftung kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 10 Jahre – ab Eintritt in die Stiftung gerechnet – dauert.

Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidisierung führt, ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Stiftung auszurichtenden Risikoleistungen, welche die Leistungen gemäss BPVG übersteigen, angemessen, höchstens jedoch aber um die Hälfte, lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung wird mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um mindestens einen Zehntel des anfänglichen Kürzungssatzes reduziert.

- 9.2. Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Stiftung die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen in der Höhe gemäss Ziffer 9.1 zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheit oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- 9.3. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung bis auf die gesetzlich geforderten Mindestleistungen herabgesetzt werden.
- 9.4. Die Stiftung erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod geführt hat, nach Eintritt in die Stiftung eingetreten ist.

Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam. Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden gewährleistet.

10. Ende der Versicherung

- 10.1. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung (Ziffer 41), die Weiterversicherung bei Lohnfortzahlung während Krankheit (Ziffer 10.5) sowie die Weiterversicherung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter aufgrund arbeitsrechtlicher Frühpensionierungsregelungen mit Wirkung frühestens ab vollendetem 58. Lebensjahr. Die Versicherung endet ebenfalls, wenn Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen in Form einer einmaligen Kapitalabfindung geleistet werden und damit alle versicherten Leistungen erbracht sind (siehe Ziffer 30).
- 10.2. Sinkt der Jahreslohn z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads während mehr als 14 Tagen unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle gemäss Ziffer 6.1, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, richtet sich die Beitragspflicht sinngemäss nach Ziffer 34.4. Wenn die Beitragspflicht entfällt, bleibt die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) während des 1. beitragsfreien Monats aufrecht erhalten, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter).

Auf schriftlichen Antrag des Versicherten führt die Stiftung die Freizügigkeitsleistung während insgesamt längstens 12 Monaten weiter. Zudem kann auf schriftlichen Antrag des Versicherten die Risikoversicherung ab dem 2. Monat für maximal 11 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend

auf dem letzten versicherten Lohn über der Eintrittsschwelle (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss innert 14 Tagen nachdem die Lohnsenkung erfolgte beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) ab dem 2. beitragsfreien Monat während maximal 11 Monaten. Besteht nach Ablauf von 12 Monaten keine erneute Versicherungspflicht, endet das Vorsorgeverhältnis und es entsteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Während des Ruhens des Vorsorgeverhältnisses kann keine Zuständigkeit der Stiftung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entstehen (Art. 8a Abs. 3a BPVG und Art. 8b Abs. 6a BPVG), sondern das Vorsorgeverhältnis endet mit dem Tod oder bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der 12 Monate und die Freizügigkeitsleistung wird gleichzeitig fällig.

- 10.3. Sinkt der Jahreslohn nur während höchstens 14 Tagen unter die Eintrittsschwelle, behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit und die Beitragspflicht bleibt bestehen.
- 10.4. Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Reglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 10.5. Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. gemäss Gesetz der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub dauert. Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers für eine Arbeitsunfähigkeit nach einem gekündigten oder befristeten Arbeitsverhältnis, entspricht der Jahreslohn der Höhe der Lohnfortzahlung und der Beschäftigungsgrad wird daran angepasst.
- 10.6. Bei einem unbezahlten Urlaub oder Elternurlaub bis zu einer Dauer von 14 Tagen behält der bisherige versicherte Lohn seine Gültigkeit und die Beitragspflicht bleibt bestehen.
- 10.7. Bei unbezahltem Urlaub oder Elternurlaub ab einer Dauer von mindestens 15 Tagen richtet sich die Beitragspflicht sinngemäss nach Ziffer 34.4. Wenn die Beitragspflicht entfällt, bleibt die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) während des 1. beitragsfreien Monats aufrecht erhalten, im Übrigen ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter).

Auf schriftlichen Antrag des Versicherten kann die Risikoversicherung ab dem 2. beitragsfreien Monat für maximal 11 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte leistet dazu die Risikobeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn vor dem Urlaub (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Der schriftliche Antrag muss innert 14 Tagen seit Beginn des unbezahlten Urlaubs oder Elternurlaubs beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Wird kein fristgerechter Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung gestellt, ruht das Vorsorgeverhältnis (Vorsorgeschutz Alter, Invalidität und Tod) ab dem 2. beitragsfreien Monat während maximal 11 Monaten. Besteht nach Ablauf von 12 Monaten keine erneute Versicherungspflicht, endet das Vorsorgeverhältnis und es entsteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Während des Ruhens des

Vorsorgeverhältnisses kann keine Zuständigkeit der Stiftung für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entstehen (Art. 8a Abs. 3a BPVG und Art. 8b Abs. 6a BPVG), sondern das Vorsorgeverhältnis endet mit dem Tod oder bei Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der 12 Monate und die Freizügigkeitsleistung wird gleichzeitig fällig.

11. Auskunftspflicht

- 11.1. Die Versicherten haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- 11.2. Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 11.3. Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialversicherungsleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.
- 11.4. Der Versicherte hat bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung zu erlauben, die für die Prüfung des Anspruchs relevanten Akten in- und ausländischer Sozialversicherungsträger einzuverlangen.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

- 11.5. Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerter oder eingestellter Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die gesetzlich geforderten Mindestleistungen werden in jedem Fall erbracht.

12. Information der Versicherten

- 12.1. Die Stiftung erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über den versicherten Lohn, das angesammelte Altersguthaben, die Verzinsung, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmenden Auskunft gibt.
- 12.2. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung seine Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat mit.
- 12.3. Die Stiftung erteilt den versicherten Arbeitnehmenden jährlich in ihrem Geschäftsbericht Auskunft über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, sowie über die Vermögensanlagen. Auf Anfrage hin hat sie den Versicherten Informationen über den

Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

- 12.4. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

13. Eingetragene Partnerschaft

- 13.1. Im Sinne von Art. 2b BPVG ist in diesem Reglement eine eingetragene Partnerschaft einer Ehe gleichgestellt.
- 13.2. Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
- 13.3. Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden gemäss Ziffer 33 geteilt.

II. LOHNBEGRIFFE

14. Jahreslohn

- 14.1. Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.
- 14.2. Der Jahreslohn wird im Anhang 2 definiert.
- 14.3. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 14.4. Bei einer unterjährigen Lohnanpassung oder Veränderung des Beschäftigungsgrads erfolgt umgehend eine Anpassung des Jahreslohns.

15. Versicherter Lohn

- 15.1. Der versicherte Lohn ist im Anhang 2 definiert.
- 15.2. Für die Berechnung der Risikoleistungen im Vorsorgefall ist der letzte versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod geführt hat, massgebend. Hat jedoch der Beschäftigungsgrad im Laufe der letzten 12 Monate vor Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit geändert oder schwankt der monatlich versicherte Lohn aus andern Gründen, so ist der Durchschnitt der monatlich versicherten Jahreslöhne der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod geführt hat, massgebend; dabei gilt Ziffer 14.3 sinngemäss.

16. Besonderheiten

- 16.1. Für Versicherte, die im Sinne der staatlichen IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge (Lohnmaximum und Eintrittsschwelle) entsprechend dem Grad der Rentenabstufung in Ziffer 21.3 gekürzt:

<u>Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente</u>	<u>Kürzung der Grenzbeträge</u>
1/4	1/4
1/2	1/2

- 16.2. Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Arbeitgeber bezogenen Lohns versichert.
- 16.3. Für Versicherte, die eine arbeitsrechtliche Frühpensionierung in Anspruch nehmen, entspricht der versicherte Lohn dem letzten versicherten Lohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherung wird ausschliesslich im jeweiligen Plan Standard weitergeführt.
- 16.4. Versicherte, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können beim Arbeitgeber verlangen, dass die Versicherung für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Dies ist jedoch höchstens für drei Reduktionsschritte des Jahreslohnes möglich.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gehen in vollem Umfang zu Lasten des Versicherten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Stiftung überwiesen. Eine abweichende Beitragsaufteilung ist nur im Vorsorgeplan und nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Weiterversicherung endet mit der vollständigen oder teilweisen Pensionierung mit Leistungsbezug für den weiterversicherten Lohn, spätestens aber im ordentlichen Rücktrittsalter.

- 16.5. Die Weiterversicherung von ehemaligen Regierungsmitgliedern basiert auf Art. 39f BesG und erfolgt aufgrund einer persönlichen Vereinbarung mit der Stiftung. Die Versicherung wird ausschliesslich im jeweiligen Plan Standard weitergeführt.

III. VORSORGELEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

17. Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters: | |
| - Altersrenten | Ziffer 19 |
| - Pensionierten-Kinderrenten | Ziffer 20 |
| b) bei Invalidität: | |
| - Invalidenrenten | Ziffer 21 |
| - Invaliden-Kinderrenten | Ziffer 22 |
| - Beitragsbefreiung | Ziffer 23 |
| c) bei Tod: | |
| - Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung | Ziffer 24 |
| - Lebenspartnerrenten | Ziffer 25 |
| - Waisenrenten | Ziffer 26 |
| - Todesfallkapitalien | Ziffer 27 |

18. Altersguthaben

18.1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt, d.h. ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Lebensjahres.

18.2. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- die jährlichen Altersgutschriften
- die Einkäufe
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus einem Scheidungsurteil
- die Zinsen

Dem Altersguthaben werden belastet:

- die ausbezahlte Austrittsleistung gemäss Scheidungsurteil

18.3. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Anhang 2.

18.4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs gutgeschrieben.

18.5. Wird eine Freizügigkeitsleistung oder eine Einkaufssumme eingebracht/ ausbezahlt, so wird diese Gutschrift/ Belastung im betreffenden Jahr pro rata verzinst.

18.6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahres aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs anteilmässig bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Auf Teilinvalidität

<u>Rentenanspruch</u>	<u>entfallendes Altersguthaben</u>	<u>Aktives Altersguthaben</u>
-----------------------	------------------------------------	-------------------------------

Viertelrente	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
halbe Rente	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

- 18.7. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich im Nachhinein festgelegt. Dabei berücksichtigt er insbesondere die erzielten Anlageresultate, die finanzielle Lage der Stiftung und die Bildung der notwendigen Schwankungsreserven.
- 18.8. Nach Eintreten eines Vorsorgefalles nachvergütete Zinsen werden immer in Kapitalform erbracht.

B. Altersleistungen

19. Altersrenten

- 19.1. Mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 19.2. Die Höhe der Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem für den Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Die derzeit gültigen Umwandlungssätze finden sich im Anhang 2. Sie können jederzeit unter Einhaltung von Art. 5 Abs. 4 BPVV vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden.
- 19.3. Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf, wird die Altersrente in diesem Zeitpunkt fällig. Der Umwandlungssatz wird aufgrund des erreichten Alters und der entsprechend längeren Bezugsdauer der Altersrente angepasst.
- 19.4. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Lebensjahres kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn pro Reduktionsschritt um mindestens 20% des auf ein Vollpensum umgerechneten Jahreslohns reduziert und das verbleibende Pensum 20% nicht unterschreitet. Der Bezug der Altersleistung erfolgt dabei im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.
- 19.5. Versicherte, die eine Altersrente nach dem AHVG vorbeziehen, können die ganze oder halbe Altersrente nach diesem Reglement ebenfalls vorbeziehen.
- 19.6. Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, vollständig oder teilweise bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Das teilweise Weiterführen der Vorsorge ist nur in Zusammenhang mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrades möglich. Der Umfang der weitergeführten Vorsorge entspricht dem verbleibenden Beschäftigungsgrad.
- 19.7. Wird ein Versicherter nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht im Umfang der Pensionierung kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern die Altersleistungen werden unverändert fortgeführt. Wird ein Versicherter während des Aufschubs seiner Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus invalid, besteht Anspruch auf Altersleistungen nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
- 19.8. Stirbt ein Versicherter während des Aufschubs seiner Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen so bestimmt,

als ob im Zeitpunkt des Todes die Altersrente fällig geworden wäre. Hat der Versicherte bis 2 Monate vor seinem Tod einen schriftlichen Antrag auf Kapitalbezug seiner Altersleistung gemäss Ziffer 30.3 eingereicht, so wird das volle Alterskapital fällig.

20. Pensionierten-Kinderrenten

- 20.1. Ein Versicherter, dem eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 20.2. Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang 2.
- 20.3. Bei vorzeitiger Pensionierung besteht erst nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

C. Invaliditätsleistungen

21. Invalidenrenten

- 21.1. Die Stiftung stützt sich auf den von der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten IV-Grad ab.
- 21.2. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie im Sinne der Liechtensteinischen IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.
- 21.3. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:
 - eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 67 Prozent invalid ist;
 - eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 Prozent invalid ist;
 - eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.
- 21.4. Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der Liechtensteinischen IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen erschöpft ist.
- 21.5. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
- 21.6. Wird die Invalidenrente infolge Verminderung des Invaliditätsgrades reduziert oder fällt sie gänzlich weg, so hat der Versicherte für den weggefallenen Rententeil Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des beitragsbefreit weitergeführten Altersguthabens.
- 21.7. Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht.
- 21.8. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Anhang 2.

22. Invaliden-Kinderrenten

- 22.1. Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 22.2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Anhang 2.

23. Beitragsbefreiung

- 23.1. Invalidität führt entsprechend der Rentenabstufung in Ziffer 21.3, zur Befreiung von den Beiträgen. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente und dauert, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
- 23.2. Die Beitragsbefreiung wird unabhängig von der individuellen Planwahl des Versicherten für den Plan Standard gewährt.

D. Todesfalleistungen

24. Ehegattenrenten und Ehegattenabfindung

- 24.1. War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Stiftung eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 24.2. Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht nur, sofern der überlebende Ehegatte:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; die Dauer einer bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft gemäss Ziff. 25.1 letzter Absatz wird an die Ehedauer angerechnet.
- 24.3. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen nach Ziffer 24.2, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der 3-fachen jährlichen im Zeitpunkt des Todes versicherten Ehegattenrente. Bei Tod vor Pensionierung besteht zudem Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Ziffer 27.
- 24.4. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- 24.5. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet. Bei einer Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.
- 24.6. Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Anhang 2.
- 24.7. Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs, wird die Ehegattenrente um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt. Wurde der Stiftung vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft gemeldet, ist für die Kürzung der nachweisliche Zeitpunkt der Einreichung der amtlich beglaubigten gegenseitigen Unterstützungserklärung massgebend, es sei denn der

überlebende Ehegatte kann nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt früher eingegangen wurde. Die Stiftung leistet in jedem Fall mindestens die gesetzliche Mindestleistung.

25. Lebenspartnerrenten

25.1. Der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern der überlebende Partner im Zeitpunkt des Todes des Versicherten:

- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
- oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben.

Zudem dürfen der Lebenspartner und der Versicherte

- nicht verheiratet sein,
- und weder miteinander verwandt sein noch zueinander in einem Stiefkinds- bzw. Stiefelternverhältnis stehen.

Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch ist eine amtlich beglaubigte Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung eingereicht wurde. Diese Erklärung kann vom Versicherten schriftlich widerrufen werden; in der Folge informiert die Stiftung den Lebenspartner über die Löschung der Begünstigung.

25.2. Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag aller Hinterlassenenrenten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen gekürzt, welche die begünstigte Person aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

25.3. Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

25.4. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Lebenspartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet.

25.5. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente nach dem Anhang 2.

25.6. Wird die Lebensgemeinschaft nach Vollendung des 65. Altersjahrs eingegangen, wird die Lebenspartnerrente um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr gekürzt. Für die Ermittlung der Kürzung ist der nachweisliche Zeitpunkt der Einreichung der amtlich beglaubigten gegenseitigen Unterstützungserklärung massgebend, es sei denn der Lebenspartner kann nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt früher eingegangen wurde.

26. Waisenrenten

26.1. Die Kinder eines Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Stiefkinder aber nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aufzukommen hatte; Pflegekinder darüber hinaus nur, wenn die

versicherte Person diese zudem unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat. In jedem Fall haben nur Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, die auch eine Waisenrente der staatlichen Sozialversicherung beziehen.

- 26.2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:
- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
 - für Kinder, die zu mindestens 67% invalid sind.

Erfolgt der Abschluss einer Ausbildung bis und mit 15. eines Monats so endet der Rentenanspruch per Ende des Vormonats.

- 26.3. Die Höhe der Waisenrente richtet sich nach dem Anhang 2.

27. Todesfallkapitalien

- 27.1. Ein Todesfallkapital kommt zur Auszahlung, wenn

a) ein aktiv Versicherter vor der vorzeitigen oder vor der ordentlichen Pensionierung stirbt; bei Teilpensionierung wird ein Todesfallkapital nur für den noch aktiven Teil ausbezahlt.

b) ein Invalidenrentner vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stirbt.

- 27.2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, folgende Personen:

a) Der Ehegatte, bei dessen Fehlen

b) Die Kinder des Verstorbenen, für die gemäss Ziffer 26 ein Anspruch auf Waisenrente besteht, bei deren Fehlen

c) natürliche Personen, die vom Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat oder die mit diesem bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

d) die Kinder des Verstorbenen, die nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen

e) die Eltern

f) die Geschwister.

- 27.3. Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Bst. c ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte die begünstigten Personen zu Lebzeiten der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch als Lebenspartner ist eine schriftliche und beglaubigte Erklärung über die gegenseitige Unterstützung, welche nachweislich zu Lebzeiten beider Lebenspartner bei der Stiftung eingereicht wurde. Zudem darf der Lebenspartner nicht verheiratet sein, und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen.

- 27.4. Der Versicherte hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigtengruppen nach Ziffer 27.2 Bst. c bis f in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Stiftung zu ändern und die Ansprüche der Begünstigten nach Bst. c bis f innerhalb einer Gruppe näher zu bezeichnen.
- 27.5. Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Ziffer 27.2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 27.6. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. a bis d entspricht die Höhe des Todesfallkapitals dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich
- sämtlichen bereits an den Verstorbenen ausgerichteten Rentenleistungen, und
 - dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, wobei für Waisenrenten von der maximalen Leistungsdauer ausgegangen wird.
- 27.7. Für Anspruchsberechtigte nach Ziffer 27.2 Bst. e und f entspricht die Höhe des Todesfallkapitals der Hälfte des gemäss Ziffer 27.6 berechneten Betrages.

E. Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

28. Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

- 28.1. Die Leistungen bei Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:
- der AHV/IV,
 - der Unfallversicherung,
 - in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,
 - einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
 - von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten)

Ein allfälliges Brutto-Erwerbseinkommen und das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente wird ebenfalls angerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus dem Altersguthaben wird nicht in die Koordinationsberechnung einbezogen.

- 28.2. Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.
- 28.3. Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn eine staatliche Sozialversicherung ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der staatlichen Invalidenversicherung widersetzt.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen einer staatlichen Sozialversicherung oder der Unfallversicherung auszugleichen. In diesem Fall werden für die Berechnung nach Absatz 1 die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

- 28.4. Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfallversicherung gekürzt, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang, höchstens aber in der Höhe der ungekürzten, reglementarischen Leistung. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen der Unfallversicherung bei Erreichen des Rentenalters nicht ausgleichen. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen der Unfallversicherung nicht tiefer sein als die ungekürzten reglementarischen Leistungen.

29. Auszahlung der Renten

- 29.1. Die Auszahlung der aufgrund dieses Reglements fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
- 29.2. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

30. Kapitalabfindungen

- 30.1. Der Versicherte kann bei Pensionierung maximal 100% seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Vorbehalten bleiben im Falle einer vorzeitigen Pensionierung die Einschränkungen gemäss Ziffer 11.4 und 11.5 der Übergangsbestimmungen zum Vorsorgereglement (Anhang 3).
- 30.2. Kein Kapitalbezug ist möglich für den beitragsbefreit weitergeführten invaliden Teil des Altersguthabens. Die Invalidenrente wird zwingend durch eine Altersrente abgelöst.

Ebenfalls kein Kapitalbezug ist möglich für den Teil des Altersguthabens, das dem Grad einer absehbaren Invalidität entspricht. Eine solche liegt vor, wenn die staatliche IV bereits Leistungen erbringt oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung seit mindestens einem Jahr ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist. Die Stiftung wartet für ihren Entscheid zur Gewährung des Kapitalbezugs die rechtskräftige IV-Verfügung ab. Bis dahin richtet sie eine Altersrente aus; die Kapitaleistung wird um die ausbezahlten Altersrenten gekürzt.

- 30.3. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss vom Versicherten bis spätestens 2 Monate vor seiner Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Ist der Versicherte verheiratet oder hat er eine Lebensgemeinschaft angemeldet, muss der Antrag vom Ehegatten bzw. vom Lebenspartner mit unterzeichnet werden. Die Unterschriften sind entweder amtlich beglaubigen zu lassen oder die Unterschrift des Ehegatten bzw. Lebenspartners ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises auf der Geschäftsstelle zu leisten. Die Stiftung informiert den Ehegatten bzw. den Lebenspartner vor Zustimmung zum Kapitalbezug über den damit verbundenen Wegfall der Hinterlassenenleistungen. Kann die Zustimmung des Ehegatten bzw. Lebenspartners nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

- 30.4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.
- 30.5. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-/Lebenspartner- und Kinderrenten.
- 30.6. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

31. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 31.1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 31.2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

32. Datenschutzbestimmungen

- 32.1. Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.
- 32.2. Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.
- 32.3. Im Umgang mit persönlichen Daten der versicherten Personen werden insbesondere die Bestimmungen von Art. 20a, Art. 20b und Art. 21 BPVG eingehalten.

IV. EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER

33. Übertrag einer Freizügigkeitsleistung

- 33.1. Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen nach Art. 89b und 89c des Ehegesetzes und unter Einhaltung von Art.12b bis 12d BPVG geteilt. Die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.
- 33.2. Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.
- 33.3. Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung der Leistungen im Alter zur Folge, wobei die Stiftung dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen, gekürzten Leistungen mit.

V. BEITRÄGE

34. Beitragspflicht

- 34.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.
- 34.2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit der Pensionierung bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
- 34.3. Bei Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus werden keine Risikobeiträge mehr erhoben.
- 34.4. Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge voll geschuldet, sofern der Eintritt bis und mit dem 15. oder der Austritt nach dem 15. eines Monats erfolgt.
- 34.5. Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Der Arbeitgeber überweist die gesamten Beiträge monatlich an die Stiftung. Die Stiftung meldet Beitragsausstände innert drei Monaten der Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde.
- 34.6. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

35. Art und Höhe der Beiträge

- 35.1. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Sparbeitrag
 - Risikobeitrag
 - Solidaritätsbeitrag
- 35.2. Mit dem Sparbeitrag wird das Altersguthaben geäußnet.
- 35.3. Sieht der Vorsorgeplan die Wahlmöglichkeit aus mehreren Sparplänen vor, kann der Versicherte alljährlich auf den 1. Januar des Folgejahres die Planvariante wechseln. Die schriftliche Meldung muss bis 15. Dezember beim Arbeitgeber eingegangen sein. Neueintretende Versicherte werden im Plan Standard versichert, sofern dem Arbeitgeber bis zum 10. des Eintrittsmonats keine andere Planwahl mitgeteilt wurde.
- 35.4. Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
 - des Sterbe- und Invaliditätsrisikos
 - der Pensionierungsverluste
 - der Beiträge an den Sicherheitsfonds
 - der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- 35.5. Die Solidaritätsbeiträge werden zur Finanzierung der Einmaleinlagen gemäss Art. 19 Abs. 2 SBPVG verwendet.
- 35.6. Die Risiko- und Solidaritätsbeiträge gehören nicht zur Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 38.

- 35.7. Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich nach dem Anhang 2.
- 35.8. Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

VI. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

36. Freizügigkeitsleistung: Anspruch

- 36.1. Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebers aus, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

37. Freizügigkeitsleistung: Höhe

- 37.1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall dem gesamten geäußerten Altersguthaben. Davon in Abzug gebracht wird eine allfällige Einmaleinlage gemäss Art. 19 SBPVG. Der Abzug vermindert sich mit jedem Monat nach dem 30. Juni 2014 um 1/120.
- 37.2. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Wird sie nicht innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, überwiesen, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Diese Verzinsung gilt auch bei der Auflösung von Anschlussvereinbarungen.

38. Freizügigkeitsleistung: Abrechnung

- 38.1. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses erstellt die Stiftung für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung.

39. Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- 39.1. Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet. Insbesondere wird die auf eine temporäre Invalidenrente folgende Altersrente nur entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben erbracht, und Hinterlassenenleistungen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen lebenslänglich gekürzt.
- 39.2. Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes fest.
- 39.3. Macht der Versicherte innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung spätestens nach sechs Monaten auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Liechtensteinischen Bank.

40. Barauszahlung

- 40.1. Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.

- 40.2. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn er:
- a) den Wirtschaftsraum Liechtenstein - Schweiz endgültig verlässt, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraums ausreist, wo er nach dessen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist;
 - b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, sofern er nicht nach den Rechtsvorschriften eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist.
- 40.3. An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung gemäss Ziffer 40.2 nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschriften sind entweder amtlich beglaubigen zu lassen oder die Unterschrift des Ehegatten ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises auf der Geschäftsstelle zu leisten. Kann die schriftliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so wird für die Freizügigkeitsleistung ein Freizügigkeitskonto bei einer Liechtensteinischen Bank errichtet.
- 40.4. Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 40.2 zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 40.5. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

41. Nachdeckung

- 41.1. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, ohne Erhebung von Risikobeiträgen für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.

VII. MASSNAHMEN BEI UNTERDECKUNG

42. Unterdeckung

- 42.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Unterdeckung
- 42.2. Weist die Stiftung gestützt auf eine Überprüfung durch den Pensionsversicherungsexperten eine Unterdeckung aus, so hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke zu beschliessen. Der Experte unterbreitet dem Stiftungsrat hierfür einen Sanierungsplan, aus dem die Massnahmen und die voraussichtliche Dauer zur Behebung der Deckungslücke hervorgehen.
- 42.3. Massnahmen zur Behebung einer Deckungslücke sind:

Darlehen gemäss Art. 15 SBPVG

Unterschreitet der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung am Ende eines Geschäftsjahres 85 %, so verfallen 25 % des Anfangsdarlehens an die Vorsorgeeinrichtung.

Sanierungsbeiträge

Die Stiftung hat die Kompetenz, während der Dauer einer Unterdeckung von den Arbeitgebern und den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung (à fonds perdu) zu erheben. Der Arbeitgeber muss dabei mindestens die Hälfte der Sanierungsbeiträge entrichten.

Die Stiftung kann auch von den Rentenbezüglern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Sanierungsbeitrag erheben.

Anpassung oder Aussetzung der Verzinsung

Die Stiftung hat die Kompetenz, während der Dauer der Unterdeckung einen tieferen Zinssatz als den marktüblichen Zinssatz zu gewähren und die Verzinsung anzupassen oder ganz auszusetzen.

Die Festlegung des Zinssatzes kann für das ganze betreffende Kalenderjahr nach Vorliegen des Jahresergebnisses vorgenommen werden.

Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen

Die Stiftung kann zukünftige Ansprüche, so genannte Anwartschaften, im Rahmen des Gesetzes generell oder zeitlich befristet kürzen.

- 42.4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

- 42.5. Die Stiftung unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Pensionsversicherungsexperten erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung

einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.

- 42.6. Der Stiftungsrat verfasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat verfasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
- 42.7. Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Pensionsversicherungsexperten überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

43. Übergangsbestimmungen

- 43.1. Für Personen, die am 30. Juni 2014 als aktive Versicherte oder Pensionsbezüger der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein angehört haben, gelten zudem die Übergangsbestimmungen im Anhang 3.

44. Erfüllungsort

- 44.1. Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Die Zahlungen erfolgen in CHF. Zahlungsspesen und Währungsverluste gehen zulasten des Versicherten bzw. des Rentenbeziehenden.

45. Gerichtsstand

- 45.1. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung.

46. Verjährung

- 46.1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.
- 46.2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

47. Teilliquidation

- 47.1. Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

48. Lücken im Reglement

- 48.1. Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.

49. Anpassung des Reglements

- 49.1. Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde vorgängig zur Überprüfung vorzulegen.
- 49.2. Für Anspruchsberechtigte auf eine temporäre Invalidenrente gilt jeweils das aktuelle Reglement mit Ausnahme der Höhe der laufenden Renten und des versicherten Lohnes sowie einer Senkung der Sparbeitragsätze.
- 49.3. Für Anspruchsberechtigte auf Alters- oder Hinterlassenenrenten bleibt vorbehalten Ziffer 43.1 dasjenige Reglement gültig, das im Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruchs in Kraft war.
- 49.4. Werden durch eine Anpassung des Reglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100% erwerbsfähig sind bzw. waren.

50. Inkrafttreten

50.1. Das vorliegende Reglement wurde am 21. Oktober 2020 vom Stiftungsrat genehmigt und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2020. Es tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Stiftungsratspräsident

Michael Hanke

Der Vizepräsident

Markus Büchel

Verzeichnis der Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Sparpläne

Anhang 2 Vorsorgeplan

Für jedes angeschlossene Unternehmen besteht ein separater Vorsorgeplan

Anhang 3 Übergangsbestimmungen

Diese gelten für Personen, die am 30. Juni 2014 als aktive Versicherte oder Pensionsbezüger der Pensionsversicherung für das Staatspersonal Fürstentum Liechtenstein angehört haben.

ANHANG 1

Sparpläne

Die einzelnen angeschlossenen Unternehmen nach Art. 1 Bst. g) SBPVG (welche eine Wahlmöglichkeit haben) können in der Anschlussvereinbarung zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen wählen. Ein Bestandteil des Vorsorgeplans ist der Sparplan. Folgende Sparpläne stehen zur Verfügung:

- Plan A: Altersgutschriften abgestuft nach Geburtsjahrgängen (gemäss SBPVG)
- Plan B: Altersgutschriften abgestuft nach Altersgruppen
- Plan C: einheitliche Altersgutschriften über alle Alter und Jahrgänge

Der Versicherte hat die Möglichkeit, innerhalb des jeweiligen Plans (A, B und C), zwischen den Plänen Basis, Standard und Plus zu wählen.

Die Altersgutschriften und Sparbeiträge gelten ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Lebensjahres eines Versicherten (vorbehältlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen).

Übergangsbestimmungen für die Geburtsjahrgänge 1994 – 1998

(gemäss Ziffer II Übergangsbestimmungen Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2016 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge)

Die Sparbeiträge werden geleistet und die Altersgutschriften gutgeschrieben:

- für die Geburtsjahrgänge 1994 – 1996: ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Lebensjahres
- für die Geburtsjahrgänge 1997 und 1998 ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Lebensjahres.

In der Übergangsphase von 2018 bis 2021 ergibt sich daraus folgender Beginn der Sparbeitragspflicht:

1. Januar des Jahres nach Vollendung von Alter					
Jahrgang	19	20	21	22	23
1994	2014	2015	2016	2017	2018
1995	2015	2016	2017	2018	2019
1996	2016	2017	2018	2019	2020
1997	2017	2018	2019	2020	2021
1998	2018	2019	2020	2021	2022
1999	2019	2020	2021	2022	2023
2000	2020	2021	2022	2023	2024
2001	2021	2022	2023	2024	2025

PLAN A

Standard-A

Geburtsjahrgang	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
1981 und jünger	7.20%	8.80%	16.00%
1980 – 1976	8.10%	9.90%	18.00%
1975 – 1971	8.55%	10.45%	19.00%
1970 – 1966	9.00%	11.00%	20.00%
1965 – 1961	9.45%	11.55%	21.00%
1960 – 1950	9.90%	12.10%	22.00%

Plus-A

Geburtsjahrgang	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
1981 und jünger	8.80%	8.80%	17.6%
1980 – 1976	9.90%	9.90%	19.8%
1975 – 1971	10.45%	10.45%	20.9%
1970 – 1966	11.00%	11.00%	22.0%
1965 – 1961	11.55%	11.55%	23.1%
1960 – 1950	12.10%	12.10%	24.2%

PLAN B

Basis-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	4.00%	5.50%	9.50%
29 - 33	4.00%	5.50%	9.50%
34 - 38	3.45%	6.05%	9.50%
39 - 43	2.85%	7.15%	10.00%
44 - 48	2.20%	8.80%	11.00%
49 - 53	2.55%	10.45%	13.00%
54 - 58	3.90%	12.10%	16.00%
59 - 65	5.90%	12.10%	18.00%

Standard-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	4.50%	5.50%	10.00%
29 - 33	4.50%	5.50%	10.00%
34 - 38	4.95%	6.05%	11.00%
39 - 43	5.85%	7.15%	13.00%
44 - 48	7.20%	8.80%	16.00%
49 - 53	8.55%	10.45%	19.00%
54 - 58	9.90%	12.10%	22.00%
59 - 65	9.90%	12.10%	22.00%

Plus-B

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 - 28	5.50%	5.50%	11.00%
29 - 33	5.50%	5.50%	11.00%
34 - 38	6.05%	6.05%	12.10%
39 - 43	7.15%	7.15%	14.30%
44 - 48	8.80%	8.80%	17.60%
49 - 53	10.45%	10.45%	20.90%
54 - 58	12.10%	12.10%	24.20%
59 - 65	12.10%	12.10%	24.20%

PLAN C

Basis-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	2.20%	8.80%	11.00%

Standard-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	7.20%	8.80%	16.00%

Plus-C

Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	Altersgutschrift / Sparbeitrag in Prozent des versicherten Jahreslohnes		
	Zu Lasten Arbeitnehmer	Zu Lasten Arbeitgeber	Total
20 – 65	8.80%	8.80%	17.60%